



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Antwort

auf die

Interpellation

Nr. 176 2012/2016

von Marcel Lingg und Jörg Krähenbühl
namens der SVP-Fraktion

vom 20. März 2014

(StB 427 vom 11. Juni 2014)

Unruhe im Taxigewerbe

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Die Taxistandplätze auf öffentlichem Grund vor dem Bahnhofportal gehören unter den Taxidienstleistenden zu den begehrtesten. Diese elf Plätze waren gestützt auf altrechtliche Privilegien bis Ende 2013 42 Bahnhofskonzessionären und -bewilligungsinhabenden exklusiv vorbehalten. Diese arbeiteten in einem Zwei-Schichten-System, d. h. in einer Woche bedienten die Taxis mit den ungeraden Nummern auf den Taxikennlampen die Tagesschicht von 5.00 bis 17.00 Uhr, die Taxis mit den geraden Nummern auf den Lampen die Nachtschicht von 17.00 bis 5.00 Uhr. Jeweils am Montagmorgen um 5.00 Uhr der darauffolgenden Woche wechselte das Regime, was für alle Involvierten jederzeit einfach und nachvollziehbar war.

Auf den 1. Januar 2014 entstand Handlungsbedarf, weil die bisherigen 42 Bahnhofskonzessions- und Bewilligungsinhabenden gemäss Art. 26 des Reglements über das Taxiwesen vom 12. Juni 2003 (Taxireglement) mittels Gesuch die Umwandlung ihrer Konzession, respektive Bewilligung in eine A-Taxibetriebsbewilligung haben beantragen können. A-Taxibetriebsbewilligungen berechtigen im Unterschied zu den B-Taxibetriebsbewilligungen zur Nutzung der Taxistandplätze auf öffentlichem Grund der Stadt Luzern. Weil das Nutzungsvorrecht vor dem Bahnhofportal per Ende 2013 entfiel, hätten alle 100 A-Taxibetriebsbewilligungsinhabenden (bisherige 60 A-Taxibetriebsbewilligungsinhabenden plus die auf Gesuch hin umgewandelten 42 neuen A-Taxibetriebsbewilligungsinhabenden) das Recht zur Nutzung dieser Plätze erhalten. Im Hinblick auf diese Situation schrieb die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen sämtliche A- und dannzumaligen Bahnhofskonzessions- und Bewilligungsinhabenden an, um in Erfahrung zu bringen, ob sie die Nutzung des Standplatzes vor dem Bahnhof beanspruchen wollen. Die Angeschriebenen mussten ein Gesuch einreichen und deklarieren, wie und wo sie die Standplätze ab 2014 nutzen wollten.

Statt der möglichen 100 Gesuche erhielt die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen deren 54. Dies entspricht gegenüber der bisherigen, bis Ende 2014 möglichen Nutzung einer Zunahme von knapp 30 Prozent. Dies rief nach einer Neuordnung. Da in der Stadt Luzern und insbesondere im Gebiet Bahnhof kein zusätzlicher oder grösserer Taxistandplatz zur Verfügung steht, mussten Alternativen geprüft und Massnahmen getroffen werden. So wurden beispielsweise entlang der Frankenstrasse sieben neue Taxistandplätze geschaffen.

Die neue Situation führte dazu, dass ein Drei-Schichten-System eingeführt werden musste: Eine Tagesschicht vor dem Bahnhof von 5.00 bis 17.00 Uhr, eine Nachtschicht vor dem Bahnhof von 17.00 bis 5.00 Uhr und eine dritte Schicht mit der Möglichkeit, an der rechten Seite der Frankenstrasse sieben zusätzliche Plätze jeweils von 22.00 bis 5.00 Uhr zu nutzen. Der dritten Schicht wird zudem zugestanden, jeweils am Donnerstag-, Freitag-, Samstag- und Sonntagabend die Nachtschicht vor dem Bahnhof zu unterstützen, damit sich weniger oder keine „Wilden“ (ohne städtische Taxibetriebsbewilligung) und B-Bewilligungsinhabenden (= Taxidienstleistungsangebot nur ab privatem Standplatz) unberechtigt in den Markt vor dem Bahnhof einmischen.

Drei Monate nach Installation des neuen Bahnhofregimes führte die Dienstabteilung Stadt-raum und Veranstaltungen eine Umfrage durch. Dabei sollten sich die Betroffenen äussern, ob sie mit dem neuen Regime (drei Schichten), mit den definierten Zeitfenstern sowie mit der „Lösung Frankenstrasse“ zufrieden sind. Das Resultat war insgesamt positiv und stellte das neue Regime grundsätzlich nicht in Frage. Die Umfrage ergab folgendes Bild:

Insgesamt 79 % der Bewilligungsinhabenden haben an der Umfrage teilgenommen.

77 % von ihnen haben das dreischichtige Regime als erhaltenswert befunden; 21 % lehnten es ab.

83 % der Teilnehmenden erachten die Zeiten (5.00 bis 17.00 Uhr und 17.00 bis 5.00 Uhr) als in Ordnung, 12 % sehen dies anders und 5 % haben dazu keine Meinung (= egal).

Verbesserungsvorschläge dazu sind eingegangen, allerdings nicht in einem Ausmass, als dass sofort gehandelt oder die Zeiten geändert werden müssten.

42 % der Teilnehmenden sind der Meinung, dass die Frankenstrasse einen nützlichen Standort darstellt. 46 % erachten den Platz nicht als nützlich, wobei 21 % diesen Platz näher bei der Zentralstrasse haben möchten; 12 % äussern sich zu dieser Frage nicht. Gemäss Signalisation ist aber nachts möglich, dass die Bahnhof-Bewilligungsinhabenden auf weiteren Plätzen an der Frankenstrasse „aufstellen“ dürfen, die näher bei der Zentralstrasse liegen.

Die einzelnen Fragen der Interpellation werden wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Besteht überhaupt eine gesetzliche (reglementarische) Grundlage, dass durch die Stadt Luzern eine solche Regelung verbindlich festgelegt werden kann? Wie müsste bzw. könnte vonseiten der Stadt vorgegangen werden, sollten sich einige Betriebsbewilligungsinhaber nicht an dieses neue Bahnhofregime halten? Gedenkt der Stadtrat, das Bahnhofregime im neuen Taxireglement verbindlich festzulegen?

Artikel 18 Absatz 2 des heute geltenden Reglements über das Taxiwesen vom 12. Juni 2003 bildet die Rechtsgrundlage. Darin heisst es: „Der Stadtrat oder eine von ihm bezeichnete Stel-

le kann eine Aufstellordnung für einzelne Standplätze erlassen und die Art und Weise der Zufahrt und der Aufstellung festlegen.“

Diese Regelung wird auch im totalrevidierten Reglement verankert sein. Im Gegensatz zum heute geltenden Reglement sollen Verstösse gegen die Aufstellordnung künftig auch gestützt auf die neuen Strafbestimmungen geahndet werden können. Die Rechtsfolgen sind Busse und/oder gänzlicher oder zeitweiser Entzug der Bewilligung. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Die bisherige Regelung (gerade/ungerade Nummern) hätte angesichts der grossen Zahl an Berechtigten zweifellos zu einem Verkehrschaos im Gebiet Bahnhof geführt. In enger Begleitung mit der städtischen Taxikommission (Art. 23 Taxireglement) haben die Dienstabteilungen Tiefbauamt sowie Stadtraum und Veranstaltungen Vorschläge geprüft, Alternativen gesucht und schliesslich Ausweichplätze an der Frankenstrasse geschaffen.

Unter den Bewilligungsinhabenden am Bahnhof besteht seit Jahrzehnten eine „Kontrolle unter sich“, d. h., wenn sich jemand nicht an die Regeln und Gepflogenheiten bezüglich Präsenz hält, wird dafür gesorgt, dass er oder sie den Bahnhofplatz verlässt. Im Übrigen dürfen die Bahnhof-Bewilligungsinhabenden jederzeit auch alle anderen öffentlichen Taxistandplätze, wie beispielsweise am Theaterplatz, am Pilatusplatz oder an der Friedenstrasse für das Anbieten von Taxidienstleistungen nutzen. Insgesamt stehen in der Stadt Luzern gegenwärtig 49 solcher Plätze auf öffentlichem Grund zur Verfügung.

Zu 2.:

Hat der Stadtrat Kenntnis davon dass Bewilligungen, welche eigentlich klar festgelegt auf die Person ausgestellt sind, auch auf andere Fahrzeuge und Taxifahrer übertragen werden? Wie ist das gültige (wie auch das vorgesehene neue) Taxireglement betreffend Übertragung von Taxi-Betriebsbewilligungen auszulegen?

Gemäss Art. 1 des Reglements über das Taxiwesen vom 12. Juni 2003 sind Taxibetriebsbewilligungen persönlich und nicht übertragbar. Im Sinne einer optimaleren Nutzung der Bewilligungen am Bahnhof nach dem Regimewechsel hat die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen Konstellationen in Form von „Einfachen Gesellschaften“ akzeptiert. Bedingung ist allerdings, dass alle Dienstleistenden über eine A-Premium-Bewilligung (= A-Taxibetriebsbewilligung, die zur Nutzung aller Taxistandplätze auf öffentlichem Grund, inklusive derjenigen vor dem Bahnhofportal berechtigt) verfügen.

So können beispielsweise zwei oder drei Bewilligungsinhabende ihre Bewilligung bedürfnisorientierter einsetzen. Es gibt Bewilligungsinhabende, die beispielsweise aus gesundheitlichen oder sozialen Gründen ausschliesslich tagsüber oder nur nachts arbeiten können oder möchten. Zu diesem Zwecke haben sich Bewilligungsinhabende „zusammengetan“. Der Prozess, wer mit wem die idealste Kooperation eingeht, ist zurzeit noch nicht abgeschlossen. Es gibt auch neue Bewilligungsinhabende, die im Verlaufe des Jahres 2013 Konzessionen ge-

kauft haben, und nun zu neuen Dienstleistungsanbietenden am Bahnhof zählen. Dieser Umstand verunsicherte die bisherigen Konzessions- und Bewilligungsinhabenden, weil der Erwerb der Konzessionen für sie weder nachvollziehbar noch erklärbar war. So haben zum Beispiel zwei ausländische Staatsangehörige eine GmbH gegründet und mit den fünf erworbenen Konzessionen (seit 1. Januar 2014 = A-Taxibetriebsbewilligungen) die Grundlage für ihr Unternehmen geschaffen. Das „Fremde“ am Bahnhof irritiert bisweilen alteingesessene Konzessions- bzw. nun A-Bewilligungsinhabende. Sie beanspruchen teilweise geradezu das Mitspracherecht bei der Erteilung von Taxibetriebsbewilligungen.

Auch in dieser Hinsicht werden im neuen Reglement die gleichen Massstäbe gelten. Auch künftig dürfen deshalb die Bewilligungen nicht an Dritte verkauft, vermietet, verliehen, verschenkt oder mit Dritten getauscht werden. Vererbung auf Verwandte oder Lebenspartner und Lebenspartnerinnen soll nur in Ausnahmefällen und nur bis zur geplanten nächsten öffentlichen Ausschreibung der Taxibetriebsbewilligungen möglich sein.

Zu 3.:

Wie definiert der Stadtrat Bushaltestellen bzw. Busspuren für die Nutzung als Taxi-Standplätze? Gelten Bushaltestellen aus Sicht des heutigen (wie auch des neuen) Reglements als „öffentlicher Grund“, wonach deren Nutzung nur den Taxis mit Betriebsbewilligung A gestattet ist. Oder dürfen in den Nachtstunden Bushaltestellen und Busspuren von allen Taxis als Standplatz genutzt werden?

Die Erlaubnis, dass Taxis auch Busspuren benützen dürfen, richtet sich nach dem Strassenverkehrsrecht (SVG). In der Stadt Luzern können einige (nicht alle) Busspuren auch von Taxis genutzt werden (beispielsweise auf der Haldenstrasse bis Bushaltestelle Dietschiberg, Pilatusstrasse, Stadthofstrasse).

Bushaltestellen dürfen nach bisheriger Regelung nachts (nach 00.30 Uhr) ausschliesslich von A-Bewilligungsinhabenden genutzt werden. Da aber immer mehr Busse, vor allem an den Wochenenden auch ein Nachtangebot haben, muss hierfür eine Anpassung der aktuellen Regelung geprüft werden. Die vbl AG und andere Busunternehmen müssen dazu konsultiert werden.

Abschliessend ist Folgendes festzuhalten: Das Taxiwesen in der Stadt Luzern ist in Bezug auf seine Reglementierung im Umbruch. Die erste Phase mit der erfordernten Anpassung des Bahnhofregimes hat alte, jahrzehntelang gültige und funktionierende Regeln auf den Kopf gestellt. Dieser Umstand ist auf die Übergangsregelung in Art. 26 des bestehenden Taxireglements aus dem Jahre 2003 zurückzuführen. Zudem haben mit den Konzessionskäufen jüngere, meist ausländische Staatsangehörige Voraussetzungen geschaffen, um selbstständig in einem für sie lukrativen Geschäft tätig sein zu dürfen. Das bedeutet, dass die Kundschaft und die Bewilligungsbehörde, aber auch die bisherigen, alteingesessenen Bewilligungsinhabenden mit einem Kulturwandel zu tun haben.

Die nächste Phase wird die Umsetzung des totalrevidierten Taxireglements sein, das dem Grossen Stadtrat am 25. September 2014 unterbreitet werden soll. Die neuen Vorgaben, die bereits auf 1. Januar 2015 in Kraft treten könnten, werden wiederum Flexibilität bei den Betroffenen erfordern. Zudem wird ein Generationenwechsel stattfinden, weil sich viele langjährige Bahnhof-Taxidienstleister bald oder schon im Rentenalter befinden.

Stadtrat von Luzern

